

LEITFADEN FÜR PRÜFUNGEN IM GARTENBAU

Hinweise für Mitglieder im Prüfungsausschuss

Teil II – Prüfungen im Garten- und Landschaftsbau



IMPRESSUM:

Leitfaden für Prüfungen im Gartenbau,
Teil II – Prüfungen im Garten- und Landschaftsbau
4. Auflage 2020

Herausgeber: Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Gartenbau
Fachbereich 5.4 Berufsbildung im Gartenbau

Fotos: Wolfgang Ehrecke (2), Dr. Elke Ueber (1), Andreas Teichler (2), FB 5.4 LWK (1),
Jürgen Fuchs (1)

© Oldenburg 2020

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

	Seite
Prüfungen in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau	3
1. Die Zwischenprüfung im Garten- und Landschaftsbau	4
1.1 Die schriftliche Zwischenprüfung	4
1.2 Die praktische Zwischenprüfung	5
1.3 Das Ergebnis der Zwischenprüfung	6
2. Die Abschlussprüfung im Garten- und Landschaftsbau	7
2.1 Die schriftliche Abschlussprüfung	8
2.2 Die praktische Abschlussprüfung	9
2.3 Die mündliche Abschlussprüfung	10
2.4 Notenfeststellung und Notenbekanntgabe	11
Anhang	14
Beispiel: Niederschrift	14
Beispiel: Gewerkplan	15
Beispiel: Leistungsverzeichnis	16
Beispiel: Bewertungsprotokoll	17
Auszug: Ausbildungsverordnung	23
Auszug: Ausbildungsrahmenplan	29

Prüfungen im Garten- und Landschaftsbau

In diesem Teil des LEITFADENS FÜR PRÜFUNGEN IM GARTENBAU finden Sie alles Wissenswerte rund um das Thema „Zwischen- und Abschlussprüfungen im Garten- und Landschaftsbau“.



Faire Prüfungen, die unabhängig von ihrem Ausgang Prüfer und Prüflinge gleichermaßen zufrieden stellen, wurzeln u. a. in angewandter Prüfungspsychologie und der Beachtung von Prüfungsgrundsätzen. In Teil I des Leitfadens sind wir bereits näher darauf eingegangen.

Bitte machen Sie sich vor Beginn einer Prüfung daher noch einmal bewusst, dass ...

Sie als Prüfer/in auf die Leistungsfähigkeit des Prüflings Einfluss nehmen können. Ihr Einfühlungsvermögen und pädagogisches Geschick sind in Prüfungssituationen besonders wichtig.

Prüfungsangst sich mildern lässt. Lassen Sie im Prüfungsverlauf den Eindruck entstehen, dass die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse und nicht die Schwächen des Prüflings aufgedeckt werden sollen.

Sie mit einer guten Prüfungsatmosphäre Einfluss auf den Verlauf der Prüfung nehmen können.

Sie der mündlichen Prüfung den Charakter eines Gespräches geben sollten.

gleiche Prüfungsbedingungen, gleiche Schwierigkeitsgrade und gleiche Nutzungsmöglichkeiten gegebener Hilfsmittel Voraussetzungen für aussagefähige Prüfungen sind. Bitte halten Sie Fragestellungen mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad in ausreichender Menge bereit.

der Schwierigkeitsgrad der Fragen innerhalb einer mündlichen Prüfung immer wieder gesteigert werden muss, um trennscharfe Bewertungen zulassen zu können.

nur geprüft werden darf, was rechtlich unanfechtbar und somit Bestandteil der Verordnung ist. Die Qualität beruflicher Handlungsfähigkeit steht im Mittelpunkt. Abschlussprüfungen unterscheiden sich in ihrem Schwierigkeitsgrad und Anspruch jedoch deutlich von Meisterprüfungen.

einer objektiven Bewertung eine zu nachsichtige, überkritische oder zu vorsichtige Haltung des Prüfers/der Prüferin entgegensteht.

sich Bewertungsfehler einschleichen können (z. B. die ersten Beurteilungen des Tages fallen strenger aus, ein guter Eindruck des Prüflings wird auf andere Prüfungsteile übertragen, eine durchschnittliche Leistung wird nach einer Reihe guter Prüflinge zu schlecht bewertet).

1. Die Zwischenprüfung im Garten- und Landschaftsbau

Ziel der Zwischenprüfung ist es, den aktuellen Ausbildungsstand des Prüflings am Ende des zweiten Ausbildungsjahres zu ermitteln. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Ausbildungserfolges und wird sowohl **schriftlich** als auch **praktisch** durchgeführt. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf Fertigkeiten und Kenntnisse, die im Ausbildungsrahmenplan bis zu diesem Zeitpunkt festgelegt sind, sowie auf den entsprechenden Berufsschulunterricht.

Die Zwischenprüfung im Garten- und Landschaftsbau:

schriftliche Prüfung	maximal 75 Minuten	Mai – Juni
praktische Prüfung	maximal 3 Stunden	August – Oktober
Pflanzenbestimmung	maximal 20 Minuten	am Tag der praktischen Prüfung

1.1 Die schriftliche Zwischenprüfung

Die **Aufgaben der schriftlichen Prüfung** werden aus einer großen Fragensammlung, die in Fragenausschüssen, an denen Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Lehrervertreter/innen beteiligt sind, zusammengestellt und jährlich um aktuelle Fragen erweitert. Da ein großer Teil der Fragen im Internet veröffentlicht ist, können sich die Prüflinge optimal auf die Prüfung vorbereiten (www.lwk-niedersachsen.de/gaertner). Es handelt sich um **offene Fragen, Multiple Choice- und Rechenaufgaben**.

Inhalte der schriftlichen Zwischenprüfung:

- Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
- Natur- und Umweltschutz
- Rationelle Energie- und Materialverwendung
- Betriebliche Abläufe
- Wirtschaftliche Zusammenhänge
- Böden, Erden und Substrate
- Erkennen von Pflanzen
- Bau und Leben der Pflanzen
- Kultur und Verwendung von Pflanzen
- Materialien und Werkstoffe
- Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen
- Anwendungsbezogene Berechnungen

Die Durchführung der maximal 75-minütigen schriftlichen Prüfung erfolgt in der Regel in den Berufsbildenden Schulen unter der Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer (zuständige Stelle) und unter Beteiligung der Lehrkräfte.

1.2 Die praktische Zwischenprüfung



Die praktische Zwischenprüfung findet am Ende des zweiten bzw. zu Beginn des dritten Ausbildungsjahres (Zeitraum August – Oktober) statt.

Die wesentlichen Vorbereitungen zur Prüfung werden im Vorfeld vom Prüfungsbetrieb und der Landwirtschaftskammer durchgeführt. Der Prüfungsausschuss tritt am Tag der praktischen Zwischenprüfung zusammen: In einem Vorgespräch treffen Sie und Ihre Prüferkollegen/innen Vorbereitungen für den Prüfungstag und legen den konkreten Prüfungsablauf und die Aufgaben fest.

Checkliste: Vorbereitungen am Prüfungstag



Vorbereitung durch den Prüfungsbetrieb:

- Prüfungsräume und Arbeitsbereiche aufteilen
- Aufenthaltsräume für die Prüflinge und Prüfer vorbereiten
- Materialien und Pflanzen bereitstellen
- Pflanzenauswahl für die Pflanzenbestimmung vorbereiten

Vorbereitung durch den Prüfungsausschuss:

- Arbeitsverteilung im Ausschuss festlegen: Die Zuständigkeiten der Prüfer/innen für die Sachgebiete vereinbaren, Themenbereiche festlegen (Wer prüft wen? Wer fragt federführend? Wer schreibt das Protokoll?)
- Besprechung des Prüfungsablaufes und Festlegung der praktischen Aufgaben sowie Auswahl der Pflanzen für die schriftliche Pflanzenbestimmung
- Einteilung der Prüflinge in Gruppen
- gegebenenfalls Bewertungsmaßstäbe abgleichen, Besonderheiten bei der anschließenden Bewertung besprechen
- Zeit- und Pausenpläne vereinbaren und einhalten
- Vollständigkeit der Unterlagen prüfen, Mobiltelefone ausschalten, Prüfungsfragen in ausreichender Menge und vergleichbarem Schwierigkeitsgrad bereithalten

Am Tag der praktischen Zwischenprüfung sind vom Prüfling **20 Pflanzen** mit botanischen und deutschen Namen zu bestimmen, die zuvor von dem Prüfungsausschuss, also von Ihnen und Ihren Prüferkollegen und -kolleginnen, aus den bereitgestellten Pflanzen des Prüfungsbetriebes ausgewählt wurden.

In der Prüfung werden vom Prüfling in maximal drei Stunden drei praktische Aufgaben durchgeführt, die anschließend jeweils in einem kurzen Fachgespräch von ihm erläutert werden. In der Verordnung zur Berufsausbildung sind für alle Fachrichtungen des Ausbildungsberufes Gärtner/Gärtnerin Aufgabenbereiche vorgesehen, aus denen der Prüfungsausschuss am Prüfungstag die praktischen Aufgaben festlegt.

Aufgabenbereiche	Mögliche praktische Aufgaben im Garten- und Landschaftsbau
Durchführen von Arbeiten an der Pflanze	Gehölzschnitt, Baumpflanzung, Beetbepflanzung, Ballieren
Einsatz von Werkzeugen und Geräten (Vermehrung von Pflanzen)	Vermessen, Planum mit Handgeräten ----
Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen	Steinarbeiten, Kantensteine setzen, Platten oder Verbände legen, Pflastern, Palisaden setzen
Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen	Beet pflanzfertig vorbereiten, Raseneinsaat
Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten oder baulichen Anlagen	Pflege und Wartung einer Maschine (z. B. Motorsäge, Rasenmäher, Rasenbaumaschine)

Die Aufgaben der **praktischen Zwischenprüfung** beziehen sich auf praxisbezogene Fälle aus verschiedenen Themenbereichen, die durch die Verordnung und Regelung vorgegeben sind. Der Prüfling hat die von ihm durchgeführten Aufgaben jeweils in einem kurzen Fachgespräch zu erläutern. Am Tag der praktischen Zwischenprüfung findet außerdem eine schriftliche Pflanzenbestimmung statt.

Die drei praktischen Aufgaben können im Rahmen eines **Gewerks** zusammenhängend oder auch räumlich getrennt geprüft werden. Als Prüfer/in begleiten Sie dabei die Arbeiten der Prüflinge durch fachkundige Beobachtung, greifen jedoch in der Regel nicht ein. Dafür sind **Bewertungsprotokolle** vorhanden, mit deren Hilfe ein hohes Maß an Prüfungsobjektivität sichergestellt werden kann.



Das **Berichtsheft**, das zum Zeitpunkt der praktischen Zwischenprüfung als Ausbildungsnachweis in ausgedruckter Form vorzuliegen hat, wird von den Ausbildungsberatern und dem Prüfungsausschuss überprüft. Das Resultat der Berichtsheftkontrolle wird dem Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden mitgeteilt.

1.3 Das Ergebnis der Zwischenprüfung

Die in der Zwischenprüfung erbrachten Leistungen werden von Ihnen als Prüfer/in benotet. Notizen und Bewertungsprotokolle sind bei der Notenfindung nützlich und notwendig. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit je einer Note bescheinigt.

Bei der Zwischenprüfung geht es nicht um „Bestehen“ oder „Nicht-Bestehen“. Ein Durchfallen gibt es bei dieser Prüfung nicht. Die Auszubildenden sammeln Prüfungserfahrung; Auszubildende/r und Ausbildungsbetrieb werden sowohl über das Ergebnis der Zwischenprüfung als auch über das Resultat der Berichtsheftkontrolle informiert. Beide Seiten können mithilfe der Zwischenprüfung den aktuellen Wissensstand der Auszubildenden überprüfen und etwaiger Lücken gezielt schließen. Bei noch nicht ausreichendem Ausbildungsstand kann – nach einem Beratungsgespräch durch die zuständige Stelle (Landwirtschaftskammer) – auch die Empfehlung ausgesprochen werden, die **Ausbildungszeit zu verlängern**. Bei besonders guten Leistungen ist ggf. auch eine **vorzeitige Zulassung** zur Abschlussprüfung möglich.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist grundsätzlich eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Das Ergebnis der Zwischenprüfung geht jedoch nicht in die Noten der Abschlussprüfung ein.

2. Die Abschlussprüfung im Garten- und Landschaftsbau

Ziel der Abschlussprüfung ist es laut § 38 des Berufsbildungsgesetzes, die berufliche Handlungsfähigkeit des Auszubildenden zu ermitteln. In der Prüfung soll der Prüfling



nachweisen, dass er „die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist“. Rechtliche Grundlage ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 06. März 1996.

Abschlussprüfungen werden im Gartenbau jeweils in Form einer **schriftlichen**, einer **mündlichen** und einer **praktischen** Prüfung durchgeführt. Sie finden in Abhängigkeit vom Ausbildungsbeginn im Sommer oder im Winter statt.

Die Abschlussprüfung im Garten- und Landschaftsbau:			
		Sommer	Winter
schriftliche Prüfung	max. 3 Stunden	April – Mai	Januar
praktische Prüfung	3 - 5 Stunden	Mai – September	Januar/Februar
mündliche Prüfung	max. 1 Stunde	am Tag der praktischen Prüfung	
Pflanzenbestimmung	max. 30 Minuten	am Tag der praktischen Prüfung	

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt, wenn

- der Ausbildungsvertrag bei der zuständigen Stelle eingetragen ist und die Ausbildungszeit zurückgelegt wurde,

- die Ausbildungszeit laut Ausbildungsvertrag nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- die Teilnahme an der Zwischenprüfung erfolgt ist,
- die Teilnahme an den Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung erfolgt ist,
- ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) vorgelegt werden und
- die Anmeldefrist eingehalten wurde.

In besonderen Fällen können die Auszubildenden nach Anhörung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (vorzeitige Zulassung gem. § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz). Das ist nach dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer Niedersachsen dann der Fall, wenn die Leistungen im Ausbildungsbetrieb in allen Gebieten der Ausbildung, in den prüfungswichtigen Fächern der Berufsschule und in der Zwischenprüfung mindestens mit „gut“ oder „sehr gut“ bewertet wurden. Dies ist schriftlich zu belegen.

Zur Abschlussprüfung sind auch Personen gem. § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz zuzulassen, die 4,5 Jahre in dem Beruf tätig gewesen sind in dem sie die Abschlussprüfung ablegen möchten, ohne eine Ausbildung im engeren Sinne absolviert zu haben. Die Zeit der Berufstätigkeit ist durch den Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, inkl. der Tätigkeiten, in denen der Prüfling gearbeitet hat.

2.1 Die schriftliche Abschlussprüfung

Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf die Bereiche Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Sie dauert drei Stunden und findet in der Regel in den Räumen der Berufsbildenden Schulen oder der Landwirtschaftskammer Niedersachsen statt.

Die Fragen sind – wie in der Zwischenprüfung – in Fragenausschüssen von Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Lehrervertreter/innen ausgearbeitet worden. Auch bei der schriftlichen Abschlussprüfung handelt es sich um **offene Fragen, Multiple Choice- und Rechenaufgaben**.

Inhalte der schriftlichen Abschlussprüfung im Garten- und Landschaftsbau:

Pflanzenkenntnisse:

- Erkennen und Benennen von Pflanzen
- Gattungen und Arten von Pflanzen, ihre Anzucht und Verwendung
- heimische Pflanzen und ihre Lebensräume, Artenschutz
- Wildkräuter und Unkräuter

Betriebliche Zusammenhänge:

- natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren

- bauliche Anlagen
- Maschinen und Geräte
- Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel
- anwendungsbezogene Berechnungen
- Auftragsbeschaffung
- Natur- und Umweltschutz
- rationelle Energie- und Materialverwendung
- einschlägige Rechtsvorschriften
- Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit
- Informationsbeschaffung und Auswertung
- Grundlagen der Kalkulation

Wirtschafts- und Sozialkunde:

- allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt

2.2 Die praktische Abschlussprüfung

Die organisatorischen Vorbereitungen zur Abschlussprüfung übernimmt die Landwirtschaftskammer in Absprache mit dem Prüfungsbetrieb. Am Tag der praktischen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zusammen: In einem Vorbereitungsgespräch werden die wesentlichen Absprachen zum Prüfungsablauf getroffen (vgl. S. 4 Checkliste „Vorbereitungen am Prüfungstag“).

Checkliste: Eröffnung der Prüfung durch den Vorsitzenden



- Begrüßung der Prüflinge und Prüfer
- Vorstellung der Prüfer und Prüflinge (evtl. können sich diese Personen auch selbst in der Runde vorstellen)
- Dank an den Prüfungsbetrieb
- Kurze Darstellung des Prüfungsablaufes
- Beantwortung allgemeiner Fragen der Prüflinge
- Ermunternde Worte direkt an die Prüflinge (Angstabbau)
- Frage nach der gesundheitlichen Prüfungsfähigkeit der Kandidaten
- Gute Wünsche für den Verlauf der praktischen und mündlichen Prüfung

Am Tag der praktischen Abschlussprüfung findet auch die Pflanzenbestimmung statt. Die Prüflinge müssen **30 Pflanzen**, die zuvor von dem Prüfungsausschuss im Prüfungsbetrieb ausgewählt wurden, mit botanischen und deutschen Namen bestimmen.

Die anschließende praktische Prüfung besteht aus einem Gewerk mit **fünf komplexen Prüfungsaufgaben**. Der Prüfling soll während der dreistündigen Prüfung zeigen, dass er die

erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Mindestens drei Aufgaben müssen dabei aus dem Bereich Baustellenabwicklung/Bautechnik stammen; mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich Vegetationstechnik. Für alle Aufgaben stehen Gewerkpläne und Leistungsverzeichnisse zur Verfügung (ein Beispiel dafür finden Sie im Anhang). Sie sind von Prüflingen und Ausbildern im Internet zur Prüfungsvorbereitung abrufbar.

Aufgabenbereiche der praktischen Abschlussprüfung:

Baustellenabwicklung und Bautechnik (mindestens drei Aufgaben):

- Ausführungspläne sowie Leistungsverzeichnisse lesen und auf die Baustelle übertragen
- Durchführen von Erdarbeiten
- Durchführen von Entwässerungsarbeiten
- Herstellen befestigter Flächen
- Be- und Verarbeiten von Naturstein
- Bauen mit Betonfertigteilen
- Aufstellen und Montieren von Ausstattungsgegenständen

Vegetationstechnik (mindestens eine Aufgabe):

- Pflanzungen vorbereiten und durchführen
- Flächen und Ansaaten vorbereiten und ansäen
- Pflegemaßnahmen durchführen

Im Anschluss an die praktischen Arbeiten muss sich der Prüfling den Prüfern und Prüferinnen in einem **kurzen Fachgespräch** stellen, das sich jeweils auf die gestellten Prüfungsaufgaben bezieht. Der Prüfling soll seine eigene Arbeit beurteilen. Stärken sowie Fehler sollen erkannt und mögliche Verbesserungsvorschläge aufgezeigt werden.

Die Bewertung der durchgeführten Arbeiten erfolgt mit Hilfe von detaillierten Bewertungsprotokollen, wodurch ein hohes Maß an Objektivität in der Leistungsbewertung erreicht wird (ein Beispielprotokoll befindet sich im Anhang). Die Bewertungsprotokolle sind ebenfalls im Internet aufrufbar.

2.3 Die mündliche Abschlussprüfung

In der mündlichen Abschlussprüfung soll in einem **bis zu 60-minütigen Gespräch** der Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit im Prüfungsfach „Landschaftsgärtnerische Arbeiten“ erbracht werden. Häufig werden dabei als Grundlage ein Entwurfsplan oder Bilder verwendet. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf betriebliche Arbeitsabläufe beziehen sollen, aus den nachfolgend ausgeführten Gebieten in Betracht.

Themengebiete der mündlichen Abschlussprüfung:

- Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
- Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen

- Herstellen von befestigten Flächen
- Herstellen von Bauwerken und Außenanlagen
- Bau und Leben der Pflanze, vegetationstechnische Arbeiten
- Bewässerung, Düngung, Pflanzenschutz
- Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen
- Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Dienstleistungen und Arbeit

In einer mündlichen Prüfung ist die **Nervosität** der Prüflinge erfahrungsgemäß besonders groß. Sie können dem Prüfling Sicherheit geben, indem Sie eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen. Regen Sie den Prüfling zum Sprechen an und beginnen Sie ein Gespräch nach Möglichkeit so, dass der Kandidat über seine Erfahrungen berichten kann. Die Abwechslung von offenen und geschlossenen Fragen macht ein Prüfungsgespräch lebendiger.

Bewährt hat sich ein Gespräch, das den didaktischen Faustregeln „vom Leichten zum Schweren“ und „vom Einfachstrukturierten zum Komplexen“ folgt. Der Schwierigkeitsgrad muss sich innerhalb der angesprochenen Themen steigern.

Geben Sie Zeit zum Nachdenken. Wiederholen Sie Fragen oder formulieren Sie sie neu, wenn der Prüfling nicht weiterkommt. Und: Geben Sie Rückmeldung auf Antworten des Prüflings, auch indem Sie Blickkontakt mit dem Prüfling aufnehmen bzw. durch Kopfnicken oder zustimmende Bemerkungen. Wenn Sie selbst Ruhe und Gelassenheit ausstrahlen und konzentriert wirken, können Prüflinge oft sicherer antworten. In jedem Falle sollte Flüstern mit anderen Prüfern, ironisches Lächeln, gelangweiltes Gähnen, Beschäftigung mit anderen Dingen o. ä. vermieden werden. Prüflinge beziehen solche Verhaltensweisen auf sich, auch wenn es gar nicht so gemeint ist.

2.4 Notenfeststellung und Notenbekanntgabe

Sind die einzelnen Prüfungsbestandteile abgeschlossen, beraten Sie im Prüfungsausschuss unter Ausschluss des Prüflings und der Öffentlichkeit über das Ergebnis.

Machen Sie sich als Prüfer/in zunächst Ihr eigenes Bild und geben Sie individuell Ihre Einschätzung ab. Im gemeinsamen Gespräch mit den Prüferkollegen/innen und unter Einbeziehung von Notizen und Bewertungsprotokollen wird die Note festgelegt.

Die nachfolgende Tabelle kann bei der Notenfindung eine zusätzliche Orientierung geben: Die erbrachte Leistung ist hier noch einmal in Worten umschrieben und kann so in eine Note „übersetzt“ werden:



Note		Punkte	Beschreibung der Leistung
1	sehr gut (1,00 – 1,49)	100 – 92	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
2	gut (1,50 – 2,49)	91 – 81	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
3	befriedigend (2,50 – 3,49)	80 – 67	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
4	ausreichend (3,50 – 4,49)	66 – 50	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	mangelhaft (4,50 – 5,49)	49 – 30	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
6	ungenügend (5,50 – 6,00)	29 – 0	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

Im Prüfungsausschuss werden Sie gegebenenfalls länger über bestimmte Noten beraten. Nehmen Sie sich diese Zeit. **Es geht für den Prüfling um eine wichtige Entscheidung.** Fragen Sie sich an dieser Stelle selbstkritisch, ob sich möglicherweise verfälschende Tendenzen einschleichen. Haben Sie den Mut, Ihre Entscheidung gegebenenfalls noch einmal zu korrigieren. Diskussionen über unterschiedliche Einschätzungen können und sollten im Prüfungsausschuss erfolgen und später bei der Notenbekanntgabe auf keinen Fall mehr auftreten.

Nach Feststellung der Einzelnoten wird die **Gesamtnote** der Abschlussprüfung berechnet. Die einzelnen Prüfungsteile werden dabei **unterschiedlich gewichtet**. Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gehen zu 40 % in die Gesamtnote ein. Die praktischen Prüfungsleistungen machen 60 % des Gesamtergebnisses aus. Die Pflanzenbestimmung am Tag der praktischen Prüfung wird von ihrer Gewichtung her dem schriftlichen Teil der Prüfung zugerechnet.

In Einzelfällen kann es sein, dass eine **mündliche Ergänzungsprüfung** die schriftliche Prüfung vervollständigen und unter bestimmten Umständen auch die schriftlichen Prüfungsleistungen ausgleichen kann. Voraussetzung ist, dass maximal zwei Prüfungsfächer mit mangelhaft bewertet wurden, wobei davon mindestens eine mangelhafte Bewertung in einem schriftlichen Fach vorliegt. Die Ergänzungsprüfung erfolgt auf Antrag des Prüflings in einem der mit mangelhaft bewerteten schriftlichen Fächern und dauert 15 Minuten. In der mündlichen Ergänzungsprüfung kann im Gegensatz zur schriftlichen Prüfung der Lösungsweg mitverfolgt werden. Die Prüfer/innen können gegebenenfalls eingreifen und Zusatzinformationen geben, bzw. bei unsicheren Prüflingen zum Weitermachen ermuntern. Die Ausbildungsberater informieren die Prüflinge und den Prüfungsausschuss über die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ ist,
- beide Prüfungsteile (praktische Prüfung und mündlich/schriftliche Prüfung) mindestens mit „ausreichend“ beurteilt wurden,
- kein Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet wurde,
- maximal ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ beurteilt wurde.

Der Prüfungstag geht zu Ende. Die Noten werden in die Niederschrift übertragen, Bescheinigungen, Niederschriften und Zeugnisse werden unterschrieben. **Der/ Die Ausschussvorsitzende ergreift gegenüber den Prüflingen das Wort:** Der Situation entsprechend sollte den Prüflingen in sachlich-neutraler, einfühlsamer Sprache das Ergebnis dieses für sie wichtigen Tages mitgeteilt werden.

Die Prüflinge erhalten ihr Berichtsheft zurück und bekommen eine Bescheinigung über das Bestehen. Die Prüfung ist beendet und die Prüflinge werden vom Ausschussvorsitzenden verabschiedet. Die Zeugnisvergabe erfolgt am Tag der Freisprechungsfeier.



Prüflinge, die nicht bestanden haben, erfahren eine gesonderte Ansprache: Ihnen wird das Prüfungsergebnis erläutert, insbesondere werden ihre Lücken benannt. Der Vorsitzende ermuntert sie zur Wiederholungsprüfung. Der Ausbildungsberater informiert – je nach Sachlage – über die bei der nächsten Prüfung zu wiederholenden Prüfungsteile und gewährt Einsicht in die Prüfungsakten. Diesen Prüflingen werden Nichtbestehensbescheinigungen ausgehändigt. Der Ausbildungsbetrieb wird ebenfalls informiert.

Checkliste: Notenbekanntgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses



- Einleitende Worte zum Prüfungsverlauf, Hinweise auf das allgemeine Abschneiden der Kandidaten
- Nochmaliger Dank an den Prüfungsbetrieb
- Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Übergabe der Bescheinigungen
- gesonderte Ansprache von Prüflingen, die nicht bestanden haben
- ggf. Einsicht in die Prüfungsakten durch die Prüflinge
- Verabschiedung der Prüflinge, Rückgabe der Berichtshefte
- organisatorische Probleme und Unstimmigkeiten zwischen den Prüfern sollten in einem nachbereitenden Gespräch bereinigt werden

Beispiel: Die **Niederschrift** verdeutlicht die Gewichtung zwischen den Prüfungsteilen:

Abschlussprüfung im
Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin,
Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Niederschrift

Prüfling:, geb. am in

Schriftliche Abschlussprüfung am in

Praktische und mündliche Abschlussprüfung am in

Praktische Abschlussprüfung (Gewerkplan Nr.:)

Baustellenabwicklung und Bautechnik

- | | |
|---|--|
| a) Ausführungspläne sowie Leistungsverzeichnisse lesen und auf die Baustelle übertragen | |
| b) Durchführen von Erdarbeiten | |
| c) Durchführen von Entwässerungsarbeiten | |
| d) Herstellen befestigter Flächen | |
| e) Be- und Verarbeiten von Naturstein | |
| f) Bauen mit Betonfertigteilen | |
| g) Aufstellen und Montieren von Ausstattungsgegenständen | |

Vegetationstechnik

- | | |
|--|--|
| a) Pflanzungen vorbereiten und durchführen | |
| b) Flächen für Ansaaten vorbereiten und ansäen | |
| c) Pflegemaßnahmen durchführen | |

Summe:

	: 5		x 0,6	
	=		=	

Mündliche und schriftliche Abschlussprüfung

- | | |
|---|--|
| Landschaftsgärtnerische Arbeiten (mündlich) | |
| Pflanzenkenntnisse (schriftlich) | |
| Betriebliche Zusammenhänge (schriftlich) | |
| Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftlich) | |

Summe:

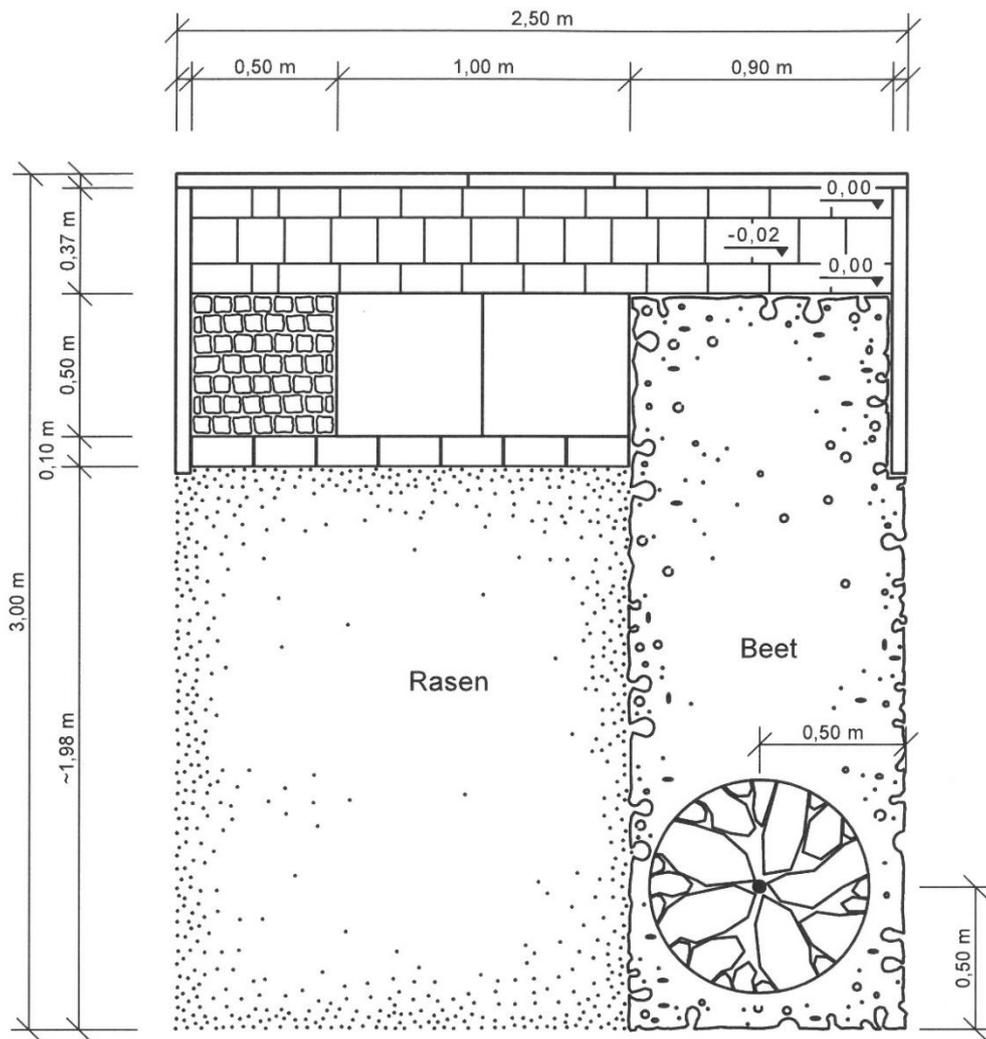
	: 4		x 0,4	
	=		=	

Vorsitzende/r
stellv. Vorsitzende/r
weitere Mitglieder
Geschäftsführer/in

Gesamtergebnis:

--	--

Ergänzungsprüfung: siehe gesondertes Blatt



Material	Format	Stückzahl
Kantenstein	5(6) x 20(25) x 100(50) cm	4(8)
Kantenstein	5(6) x 20(25) x 50 cm	1
Betonrechteckpflasterstein	21(20) x 10,5(10) x 6(8) cm	nach Bedarf
Rinnenstein	16 x 16 x 14 cm (oder vergleichbarer Betonstein)	nach Bedarf
Betonplatte	50 x 50 x 5 cm	2
Mosaikpflaster	4 / 6	nach Bedarf

Vegetation	Stückzahl
Hochstamm	1
Baumpfahl	1
Bindematerial	nach Bedarf
Beetpflanzen	nach Bedarf
Rasensamen	nach Bedarf

Die vorhandenen Materialien sind zu überprüfen. Sie können von der Materialliste, dem Ausführungsplan und dem Leistungsverzeichnis abweichen.



Beispiel: Leistungsverzeichnis

Leistungsverzeichnis Gewerk 1A

Das Gewerk ist vom Prüfling innerhalb von 3 Stunden fertig zu stellen. Die Pflaster- und Entwässerungsarbeiten werden ohne Verwendung von Beton auf vorhandenem Sand ausgeführt. Höhenangaben und Maße sind aus dem Plan zu entnehmen. Die vorgegebene Ausgangshöhe (0,00) ist zu übertragen. Das gesamte Gewerk wird ohne Gefälle erstellt. Nicht vollständig erfüllte Prüfungsleistungen führen zu Punktabzügen. Nicht erbrachte Prüfungsleistungen werden mit der Note ungenügend bewertet.

Position	Leistung	Menge	Notizen / Bemerkungen (z.B. Zeiteinteilung)
01	Baustelleneinrichtung		
01.01	Baustelle einrichten. Ausführungsplan und Leistungsverzeichnis lesen und auf die Baustelle übertragen.	pauschal	
02	Durchführen von Entwässerungsarbeiten		
02.01	Rinnensteine aus Beton, 16x16x14 cm, oder vergleichbaren Betonstein setzen.	2,40 m	
02.02	Betonrechteckpflaster, 21(20)x10,5(10)x6(8) cm, als Läuferreihe mit 1,0 cm Überhöhung gegenüber der Randeinfassung verlegen.	4,80 m	
03	Herstellen befestigter Flächen		
03.01	Kantensteine aus Beton, 5(6)x20(25)x100 und 5(6)x20(25)x50 cm, ohne Ansicht einbauen.	4,50 m	
03.02	Betonplatten, 50x50x5 cm, verlegen.	0,50 m ²	
03.03	Betonrechteckpflaster, 21(20)x10,5(10)x6(8) cm, als Läuferreihe mit 1,0 cm Überhöhung gegenüber der Randeinfassung verlegen.	1,50 m	
03.04	Mosaikpflaster, Granit 4/6, mit 1,0 cm Überhöhung gegenüber der Randeinfassung verlegen.	0,25 m ²	
04	Pflanzungen vorbereiten und durchführen		
04.01	Pflanzgrube ausheben, Aushub seitlich lagern.	1,00 Stück	
04.02	Hochstamm in vorbereitete und wieder zu verfüllende Pflanzgrube pflanzen, Gießrand ausbilden.	1,00 Stück	
04.03	Pflanzenverankerung mit Baumpfahl lotrecht herstellen, Bindegut aus Kokosstrick.	1,00 Stück	
04.04	Beet pflanzfertig vorbereiten und mit Pflanzen nach Angabe der Bauleitung bepflanzen.	2,45 m ²	
05	Flächen für Ansaaten vorbereiten und ansäen		
05.01	Feinplanum für Rasenfläche trittfest erstellen. Anschlüsse an Wege- und Platzfläche herstellen. Steine und Fremdkörper ab 5 cm Durchmesser ablesen und bauseits lagern.	3,00 m ²	
05.02	Rasensaat mit Regelsaatgutmischung herstellen.	3,00 m ²	

Beispiel: Protokoll für einen Prüfling für alle Prüfungsteile (Abschlussprüfung)

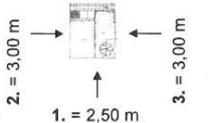
Praktische Abschlussprüfung Gärtner/Gärtnerin
 Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Landwirtschaftskammer
 Niedersachsen

Gewerk 1, Blatt 1

Prüfungsleistung: Ausführungspläne sowie Leistungsverzeichnisse lesen und auf die Baustelle übertragen

Prüfer/in:	Datum:
1.) 2.) 3.)

Prüfling:			
Prüfungsinhalte	Kriterien	Punkte max.	Punkte
1. Plange- nauig- keit	Lage des Gewerkes/Himmelsrichtung (Abweichung an der Bezugslinie messen) < 3,0 cm = 15 Pkt. 3,0 – 7,0 cm = 8 Pkt. > 7,0 cm = 0 Pkt. 	15	
	Höhen übertragen (Abweichung vom Festpunkt - Höhe 0,00 - messen) < 0,5 cm = 15 Pkt. 0,5 – 1 cm = 10 Pkt. 1,1 – 2 cm = 5 Pkt. > 2 cm = 0 Pkt.	15	
	Außenmaße des Gewerkes (Abweichung bei drei Außenkanten messen) 1.) ≤ 2,0 cm = 5 Pkt. > 2,0 cm = 0 Pkt. 2.) ≤ 2,0 cm = 5 Pkt. > 2,0 cm = 0 Pkt. 3.) ≤ 2,0 cm = 5 Pkt. > 2,0 cm = 0 Pkt. 	15	
	Winkel (Abweichung auf 1 m Länge bei einem Winkel messen)  90° 0,0 cm = 10 Pkt. 0,1 – 1,0 cm = 5 Pkt. > 1,0 cm = 0 Pkt.	10	
	Breite des Beetes (Abweichung an der Außenseite messen)  ≤ 5,0 cm = 5 Pkt. > 5,0 cm = 0 Pkt.	5	
	(Zwischensumme)	(60)	()
2. Arbeits- abläufe	Fachgerechtes Arbeiten (Werkzeugeinsatz, Arbeitsablauf, Sauberkeit und Ordnung, 0 bis 30 Punkte sind möglich) Bemerkungen:	30	
3. Fachge- spräch	Beurteilung der eigenen Arbeit (Was ist gut gelungen/nicht gelungen? Werden die Stärken/Fehler der Prüfungsleistung erkannt? Wie sind die Fehler entstanden und wie können sie vermieden werden? 0 bis 10 Punkte sind möglich.) Bemerkungen:	10	
Bemerkungen:			

070120

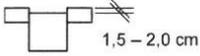
Gesamtpunkte	100
Gesamtnote	

Ein seiten- oder spiegelverkehrtes Gewerk führt zur Halbierung der Gesamtpunktzahl.

Prüfungsleistung: Durchführen von Entwässerungsarbeiten

Prüfer/in: 1.) 2.) 3.)	Datum:
--	------------------------

Prüfling:

Prüfungs- inhalte	Kriterien	Punkte max.	Punkte
1. Rinnen- stein	Längsgefälle (Abweichung messen, 1% = Blasenanschlag) < 0,5 % = 10 Pkt. 0,5 – 1,0 % = 5 Pkt. > 1,0 % = 0 Pkt.	10	
	Ebenflächigkeit (Abweichung unter 1 m Messlatte messen) 0,0 cm = 5 Pkt. 0,1 – 0,3 cm = 3 Pkt. > 0,3 cm = 0 Pkt.	5	
	Anschlüsse (Höhenunterschied an der Läuferreihe messen) 1,5 bis 2,0 cm = 5 Pkt. > 2,0 cm und < 1,5 cm = 0 Pkt. 	5	
	Trittfestigkeit / Verdichtung trittfest = 5 Pkt. teilweise = 3 Pkt. Steine wackeln/Setzungen = 0 Pkt.	5	
2. Läufer- reihe	Längsgefälle (Abweichung messen, 1% = Blasenanschlag) < 0,5 % = 10 Pkt. 0,5 – 1,0 % = 5 Pkt. > 1,0 % = 0 Pkt.	10	
	Quergefälle (Abweichung messen, 1% = Blasenanschlag) < 0,5 % = 10 Pkt. 0,5 – 1,0 % = 5 Pkt. > 1,0 % = 0 Pkt.	10	
	Ebenflächigkeit (Abweichung unter 1 m Messlatte messen) 0,0 cm = 5 Pkt. 0,1 – 0,3 cm = 3 Pkt. > 0,3 cm = 0 Pkt.	5	
	Anschlüsse (Höhenunterschied am Kantenstein messen) 0,5 bis 1,5 cm = 5 Pkt. zu tief/zu hoch = 0 Pkt. 	5	
	Trittfestigkeit / Verdichtung trittfest = 5 Pkt. teilweise = 3 Pkt. Steine wackeln/Setzungen = 0 Pkt.	5	
	(Zwischensumme)	(60)	()
3. Arbeits- abläufe	Fachgerechtes Arbeiten (Werkzeugeinsatz, Materialverwendung, Arbeitsgeschwindigkeit, 0 bis 30 Punkte sind möglich) Bemerkungen:	30	
4. Fachge- spräch	Beurteilung der eigenen Arbeit (Was ist gut gelungen/nicht gelungen? Werden die Stärken/Fehler der Prüfungsleistung erkannt? Wie sind die Fehler entstanden und wie können sie vermieden werden? 0 bis 10 Punkte sind möglich.) Bemerkungen:	10	
Bemerkungen:			

07/01/20

Nicht vollständig erfüllte Prüfungsleistungen führen zu Punktabzügen entsprechend der erbrachten Leistungen (Bsp: 30 % der Rinnensteine wurden gesetzt = maximal 30 % der Punkte sind möglich).

Gesamtpunkte	100
Gesamtnote	

Prüfungsleistung: Herstellen befestigter Flächen (mit Naturstein)

Prüfer/in:	Datum:
1.) 2.) 3.)

Prüfling:			
Prüfungs- inhalte	Kriterien	Punkte max.	Punkte
1. Kanten- steine	fluchtrecht (Abweichung an 2 m Messlatte messen) ≤ 0,5 cm = 5 Pkt. > 0,5 cm = 0 Pkt. 	5	
	lotrecht (Abweichung an 1 m Messlatte messen, 1% = Blasenanschlag) ≤ 1,0 % = 5 Pkt. > 1,0 % = 0 Pkt. 	5	
	höhengerecht (Abweichung unter 2 m Messlatte messen, Versatz/Gefälle vorhanden?) ≤ 0,5 cm = 5 Pkt. > 0,5 cm = 0 Pkt. Versatz/Gefälle vorh. = 0 Pkt.	5	
	Fase richtig = 5 Pkt falsch = 0 Pkt. 	5	
2. Platten- fläche und Läufer- reihe	Gefälle (Längs- oder Quergefälle, Abweichung messen, 1% = Blasenanschlag) < 0,5 % = 5 Pkt. 0,5 – 1,0 % = 3 Pkt. > 1,0 % = 0 Pkt.	5	
	Ebenflächigkeit (Abweichung unter 1 m Messlatte messen) 0,0 cm = 5 Pkt. 0,1 – 0,3 cm = 3 Pkt. > 0,3 cm = 0 Pkt.	5	
	Trittfestigkeit / Verdichtung (teilweise = nur Platten oder nur Steine sind trittfest) trittfest = 5 Pkt. teilweise = 3 Pkt. Platten/Steine wackeln = 0 Pkt.	5	
3. Natur- stein	Gefälle (Längs- und Quergefälle, Abweichung messen, 1% = Blasenanschlag) < 0,5 % = 5 Pkt. 0,5 – 1,0 % = 3 Pkt. > 1,0 % = 0 Pkt.	5	
	Ebenflächigkeit (Abweichung messen) ≤ 0,5 cm = 5 Pkt. > 0,5 cm = 0 Pkt.	5	
	Anschlüsse (Höhenunterschied am Kantenstein messen) -0,5 bis 1,5 cm  0,5 – 1,5 cm = 5 Pkt zu tief/zu hoch = 0 Pkt.	5	
	Trittfestigkeit / Verdichtung trittfest = 5 Pkt. teilweise = 3 Pkt. Steine wackeln = 0 Pkt.	5	
	Fugenbild / Fugenfüllung (Fugen gleichmäßig verteilt, keine Kreuzfugen und Fugen mit Sand verfüllt = 5 Pkt., Fugenrichtung falsch = 0 Punkte.) optimal = 5 Pkt. befriedigend = 3 Pkt. schlecht = 0 Pkt.	5	
	Fugenbreite 3 – 6 mm = 5 Pkt. 7 – 10 mm = 3 Pkt. > 10 mm/keine Fugen = 0 Pkt.	5	
(Zwischensumme)		(65)	()
4. Arbeits- abläufe	Fachgerechtes Arbeiten (Werkzeugeinsatz, Materialverwendung, Reihenfolge der Arbeiten, Arbeitsgeschwindigkeit, 0 bis 25 Punkte sind möglich) Bemerkungen:	25	
5. Fachge- spräch	Beurteilung der eigenen Arbeit (Was ist gut gelungen/nicht gelungen? Werden die Stärken/Fehler der Prüfungsleistung erkannt? Wie sind die Fehler entstanden und wie können sie vermieden werden? 0 bis 10 Punkte sind möglich.) Bemerkungen:	10	
Bemerkungen:			
Gesamtpunkte		100	
Gesamtnote			

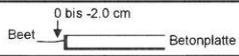
21/01/11

Nicht vollständig erfüllte Prüfungsleistungen führen zu Punktabzügen bei den einzelnen Prüfungsinhalten entsprechend der erbrachten Leistungen (Bsp: 30 % der Rollschicht wurden gesetzt = maximal 30 % der Punkte sind möglich).

Prüfungsleistung: Pflanzungen vorbereiten und durchführen

Prüfer/in:	Datum:
1.) 2.) 3.)

Prüfling:

Prüfungsinhalte	Kriterien	Punkte max.	Punkte
1. Hochstamm	Pflanzschnitt durchgeführt (auf „außen stehende Augen“ zurückschneiden, Leittrieb erhalten, Konkurrenztriebe entfernen, auf mind. 1,80 m aufasten, Wurzelschnitt durchführen) Kriterien erfüllt = 10 Pkt. teilweise erfüllt = 5 Pkt. nicht erfüllt = 0 Pkt.	10	
	Pflanztiefe (Höhe der ersten Wurzel beachten, freiliegende Wurzeln = 0 Pkt.) 0 bis 2 cm tiefer = 10 Pkt. 2 bis 5 cm tiefer = 5 Pkt. zu hoch/zu tief = 0 Pkt.	10	
	Pflanzlochgröße ≥ 1,5 x Ballen bzw. Wurzel = 5 Pkt. < 1,5 x Ballen bzw. Wurzel = 0 Pkt.	5	
	Gießrand (Höhe ca. 10 cm, Durchmesser = 1,5 - 2 x Wurzel, Form, Gießmulde = 0 Pkt.) Kriterien erfüllt = 4 Pkt. teilweise erfüllt = 2 Pkt. nicht erfüllt = 0 Pkt.	4	
	Standfestigkeit / Bodenschluss vorhanden = 4 Pkt. nicht vorhanden = 0 Pkt.	4	
2. Baumverankerung	Himmelsrichtung des Baumpfahls (Die Nordrichtung wird vorgegeben.) westlich oder nordwestlich = 5 Pkt. alle übrigen Himmelsrichtungen = 0 Pkt.	5	
	Abstand Hochstamm – Baumpfahl 8 – 15 cm = 2 Pkt. zu weit/zu eng = 0 Pkt.	2	
	Höhe der Baumbindung am Baumpfahl 5 – 15 cm unter Pfahlkopf = 2 Pkt. zu hoch/zu tief = 0 Pkt.	2	
	Festigkeit der Baumbindung fest = 5 Pkt. befriedigend = 3 Pkt. locker = 0 Pkt.	5	
3. Beetbepflanzung	Anschlüsse (Höhenunterschied Boden – Betonplatte bzw. Läufer messen) 0 bis - 2 cm = 2 Pkt. zu tief/zu hoch = 0 Pkt. 	2	
	Stückzahl / Verteilung (5-15 Stück/m² je nach Pflanzenart u. Qualität, gleichmäßige Verteil., Pflanzen nur ausgestellt und nicht gepflanzt = max. 50 % der Punkte möglich) Kriterien erfüllt = 12 Pkt. teilweise erfüllt = 6 Pkt. nicht erfüllt = 0 Pkt.	12	
	Pflanztiefe optimal = 5 Pkt. mind. 3 Pflanzen zu hoch oder zu tief gepflanzt = 0 Pkt.	5	
	Bodenschluss / Standfestigkeit (Bodenschluss fehlt bei 2 bis 5 Pflanzen = teilweise) vorhanden = 4 Pkt. teilweise = 2 Pkt. nicht vorhanden = 0 Pkt.	4	
	(Zwischensumme)	(70)	()
4. Arbeitsabläufe	Fachgerechtes Arbeiten (Werkzeugeinsatz, Umgang mit den Pflanzen, Arbeitsgeschwindigkeit, Reihenfolge der Arbeiten, ggf. Bodenlockerung, 0 bis 20 Punkte sind insgesamt möglich) Bemerkungen:	20	
5. Fachgespräch	Beurteilung der eigenen Arbeit (Was ist gut gelungen/nicht gelungen? Werden die Stärken/Fehler der Prüfungsleistung erkannt? Wie sind die Fehler entstanden und wie können sie vermieden werden? 0 bis 10 Punkte sind insgesamt möglich.) Bemerkungen:	10	
Bemerkungen:			

07/01/20

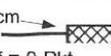
Nicht vollständig erfüllte Prüfungsleistungen führen zu Punktabzügen bei den einzelnen Prüfungsinhalten entsprechend der erbrachten Leistungen (Bsp: 30% der Beetpflanzen wurden gesetzt = maximal 30 % der Punkte sind möglich).

Gesamtpunkte	100	
Gesamtnote		

Prüfungsleistung: Flächen für Ansaaten vorbereiten und ansäen

Prüfer/in: 1.) 2.) 3.)	Datum:
---	-----------------

Prüfling:

Prüfungs- inhalte	Kriterien	Punkte max.	Punkte
1. Planum	Ebenflächigkeit (Abweichung unter 2 m Messlatte messen) < 1,0 cm = 10 Pkt. 1,0 bis 1,5 cm an max. drei Stellen = 5 Pkt. > 1,5 cm = 0 Pkt.	10	
	Gefälle (Abweichung messen) ≤ 0,5 % = 10 Pkt. 0,5 bis 1,0 % = 5 Pkt. > 1,0 % = 0 Pkt.	10	
	Anschlüsse (Höhenunterschied an der Läuferreihe messen) 0 bis -2 cm  0,0 bis -2,0 cm = 10 Pkt. teilweise > -2,0 cm = 5 Pkt. zu hoch/zu tief = 0 Pkt.	10	
	Trittfestigkeit / Verdichtung gut = 10 Pkt. befriedigend = 5 Pkt. schlecht = 0 Pkt.	10	
2. Saatbild	Aussaatmenge und Verteilung (optischer Eindruck) sehr gut = 10 Pkt. gut = 8 Pkt. mittelmäßig = 5 Pkt. schlecht = 0 Pkt.	10	
3. Arbeits- abläufe	Reihenfolge der Arbeiten (Grobplanum) – Verdichten – Feinplanum – Einsaat – Einharken – Anwalzen ggf. entfällt das Grobplanum, vertauschte Reihenfolge bzw. ein/mehrere Schritte fehlen = gut (10 Pkt.) bis mittelmäßig (5 Pkt.), mindestens zwei Schritte fehlen = schlecht (0 Pkt.) sehr gut = 15 Pkt. gut = 10 Pkt. mittelmäßig = 5 Pkt. schlecht = 0 Pkt.	15	
	(Zwischensumme)	(65)	()
	Fachgerechtes Arbeiten (Werkzeugeinsatz, Aussaattechnik, Arbeitsgeschwindigkeit, Sauberkeit und Ordnung, 0 bis 25 Punkte sind möglich) Bemerkungen:	25	
4. Fachge- spräch	Beurteilung der eigenen Arbeit (Was ist gut gelungen/nicht gelungen? Werden die Stärken/Fehler der Prüfungsleistung erkannt? Wie sind die Fehler entstanden und wie können sie vermieden werden? 0 bis 10 Punkte sind möglich.) Bemerkungen:	10	
Bemerkungen:			

070120

Nicht vollständig erfüllte Prüfungsleistungen führen zu Punktabzügen entsprechend der erbrachten Leistungen (Bsp: 30 % der Rasenfläche wurde eingesät = maximal 30 % der Punkte sind möglich).

Gesamtpunkte	100
Gesamtnote	

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Verordnung

über die Berufsausbildung

zum Gärtner/zur Gärtnerin

**vom 06. März 1996
(BGBl. I, Nr. 14., S. 376 ff)**

Auszug für die Fachrichtung

Garten- und Landschaftsbau

Auszug aus der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin

vom 06. März 1996

Aufgrund des § 25 des Berufsausbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsbetriebes

(1) Der Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin wird staatlich anerkannt.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Baumschule,
2. Friedhofsgärtnerei,
3. Garten- und Landschaftsbau,
4. Gemüsebau,
5. Obstbau,
6. Staudengärtnerei,
7. Zierpflanzenbau

gewählt werden.

(3) Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Bezeichnung des Ausbildungsberufes hinzu.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 8 bis 15 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - 1.1 Berufsbildung,
 - 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
- 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
3. betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
 - 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,
4. Böden, Erden und Substrate,
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
 - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
 - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
 - 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte,
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Baumschule
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
 - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - d) Produktionsverfahren,
 - e) Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern,
 - f) Verkaufen und Beraten;

2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Weiterkultur,
 - c) Grabstätten anlegen, pflegen und erneuern,
 - d) Trauerbinderei und Dekoration,
 - e) Verkaufen und Beraten;
3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
 - b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - c) Herstellen von befestigten Flächen,
 - d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
 - e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten;
4. in der Fachrichtung Gemüsebau
 - a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - e) Vermarkten;
5. in der Fachrichtung Obstbau
 - a) Anlegen von Obstpflanzungen,
 - b) Produktionsverfahren,
 - c) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - d) Vermarkten;
6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Auswählen und Aufbereiten,
 - e) Verkaufen und Beraten;
7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen,
 - b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
 - c) Produktionsverfahren,
 - d) Ernten, Aufbereiten und Lagern,
 - e) Verkaufen und Beraten.

§ 5 Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach den in den Anlagen für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenpläne) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen zu § 5 jeweils in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf den Anlagen zu § 5 jeweils in Abschnitt II unter den laufenden Nummern 1, 2c, 2d, 2e, 3.1c, 3.2a, 3.2e, 4c, 5.1c, 5.2a, 5.2f, 6b, 6d und 6f für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben durchführen und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
2. Einsatz von Werkzeugen und Geräten,
3. Vermehren von Pflanzen,
4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen,
5. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
6. Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten oder baulichen Anlagen.

(5) In der schriftlichen Prüfung sind in höchstens 90 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
2. Natur- und Umweltschutz,
3. rationelle Energie- und Materialverwendung,
4. betriebliche Abläufe,
5. wirtschaftliche Zusammenhänge,
6. Böden, Erden und Substrate,
7. Erkennen von Pflanzen,
8. Bau und Leben der Pflanze,
9. Kultur und Verwendung von Pflanzen,
10. Materialien und Werkstoffe,
11. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen,
12. anwendungsbezogene Berechnungen.

§ 9
Abschlussprüfung
in der Fachrichtung Baumschule

§ 10
Abschlussprüfung
in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

§ 11
Abschlussprüfung
in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau erstreckt sich auf die in der Anlage 3a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch, schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden ein landschaftsgärtnerisches Gesamtwerk erstellen, das aus fünf komplexen Prüfungsaufgaben besteht. Das Gesamtwerk ist in einem Prüfungsgespräch zu erläutern, das sich auf die fünf Prüfungsaufgaben beziehen muss. Der Prüfungsbereich Baustellenabwicklung und Bautechnik soll dabei mit mindestens drei Aufgaben und der Bereich Vegetationstechnik mit mindestens einer Aufgabe vertreten sein. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen. Bei der praktischen Prüfung sollen die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden. Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. aus dem Bereich Baustellenabwicklung und Bautechnik:
 - a) Ausführungspläne sowie Leistungsverzeichnisse lesen und auf die Baustelle übertragen;
 - b) Durchführen von Erdarbeiten,
 - c) Durchführen von Entwässerungsarbeiten,
 - d) Herstellen befestigter Flächen,
 - e) Be- und Verarbeiten von Naturstein,
 - f) Bauen mit Betonfertigteilen,
 - g) Aufstellen und Montieren von Ausstattungsgegenständen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen;

2. aus dem Bereich Vegetationstechnik:
 - a) Pflanzungen vorbereiten und durchführen,
 - b) Flächen für Ansaaten vorbereiten und ansäen,
 - c) Pflegemaßnahmen durchführen;

dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung, Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen sowie Beschaffen und Auswerten von Informationen einzubeziehen.

(3) Der Prüfling soll in dem Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten mündlich, in den Prüfungsfächern Pflanzenkenntnisse, Betriebliche Zusammenhänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten sollen landschaftsgärtnerische Außenanlagen im Mittelpunkt stehen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten:
 - a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
 - b) Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - c) Herstellen von befestigten Flächen,
 - d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
 - e) Bau und Leben der Pflanze, vegetations-technische Arbeiten,
 - f) Bewässerung, Düngung und Pflanzenschutz
 - g) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 - h) Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Dienstleistungen und Arbeit;
2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse:
 - a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
 - b) Gattungen und Arten von Pflanzen, ihre Anzucht und Verwendung,
 - c) heimische Pflanzen und ihre Lebensräume, Artenschutz
 - d) Wildkräuter und Unkräuter;
3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge:
 - a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
 - b) bauliche Anlagen,
 - c) Maschinen und Geräte,
 - d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
 - e) anwendungsbezogene Berechnungen,
 - f) Auftragsbeschaffung,
 - g) Natur- und Umweltschutz,
 - h) rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - i) einschlägige Rechtsvorschriften,
 - j) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit,
 - k) Informationsbeschaffung und -auswertung,
 - l) Grundlagen der Kalkulation;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 3 ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Prüfungsfach Landschaftsgärtnerische Arbeiten | 60 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Pflanzenkenntnisse | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Betriebliche Zusammenhänge | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung **Garten- und Landschaftsbau**
- sachliche Gliederung -

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung, erläutern b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren wie Klima, Lage und Boden, erläutern d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren, wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
3.	Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Flächen schätzen und ermitteln d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten e) Arbeitsergebnisse kontrollieren
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen d) Preisangebote vergleichen
4.	Böden, Erden und Substrate (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
		<ul style="list-style-type: none"> a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben d) Erden und Substrate verwenden
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Vermehrung mitwirken b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbeständen oder -anlagen mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	
		<ul style="list-style-type: none"> a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären

Abschnitt II: Gemeinsame berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
	Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechts, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechts, anwenden c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen
3.	Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen
3.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten
3.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten b) bei Kalkulation mitwirken c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken
4.	Böden, Erden und Substraten (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Boden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen c) boden- und vegetationspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden e) Erden und Substrate lagern
5.	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen b) Pflanzenqualitäten beurteilen c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschusserscheinungen feststellen e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte (§ 4 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen c) Produkte transportieren, erfassen und lagern d) Lagerbestände überwachen e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten f) Materialschutz durchführen

Abschnitt III: Ausbildung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1.	Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3a)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ermittlung der Kosten und bei Kalkulationsvorgängen anhand eines Leistungsverzeichnisses mitwirken b) einschlägige Regelwerke anwenden c) Ausführungs- und Pflanzpläne sowie das Leistungsverzeichnis lesen und auf die Baustelle übertragen d) Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und für baulichen Anlagen erstellen e) Baustelle einrichten und abräumen f) vorhandene Vegetation für eine weitere Verwendung ausgraben, ballieren, einschlagen und verpflanzen g) Bäume fällen und Wurzeln roden
2.	Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Boden lagern, sichern und einbauen b) Bodenmodellierungen, insbesondere bei Außenanlagen, Freizeitanlagen, Wasseranlagen oder Golfplätzen, ausführen c) Gräben und Gruben ausheben und sichern d) Baugrund beurteilen und verbessern e) Entwässerungsröhre verlegen, Oberflächeneinläufe, Kontroll- und Sickerschächte einbauen f) Bewässerungssysteme, insbesondere bei Außenanlagen, Sportanlagen oder Bauwerksbegrünungen, einbauen
3.	Herstellen von befestigten Flächen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten, insbesondere bei Außenanlagen oder bei Anlagen der Bauwerksbegrünung, herstellen b) Ausgleichs- und Deckschichten aus Gesteinsgemischen, insbesondere wasser- oder bitumengebundene Decken, herstellen c) Decken aus Natur- und Kunststoffen sowie Plattenbeläge, insbesondere bei Außenanlagen, Sportanlagen oder Spielanlagen, einbauen d) Wege und Plätze pflastern
4.	Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Natursteine be- und verarbeiten sowie Betonfertigteile verwenden, insbesondere beim Bau von Mauern und Treppen b) Wasseranlagen, insbesondere Teiche, Becken oder Wasserläufe, unter Verwendung verschiedener Abdichtungen erstellen c) Außenanlagen ausstatten, insbesondere mit Pergolen, Zäunen, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwänden, Sportgeräten oder Spielgeräten
5.	Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pflanzungen unter Beachtung der Ansprüche der Pflanzen und gestalterischer Grundsätze planen b) Standorte für Gehölze, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen, Innenraumbegrünungen, Hangbefestigungen, Haldenbefestigungen oder Uferbefestigungen oder in der freien Landschaft, vorbereiten und Pflanzungen durchführen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
		<ul style="list-style-type: none"> c) Standorte für Solitärgehölze, insbesondere in Außenanlagen oder im Straßenbereich, vorbereiten und Pflanzungen durchführen d) Standorte für Stauden, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen oder Gewässerbepflanzungen, vorbereiten und Pflanzungen durchführen e) Wechselbepflanzungen durchführen f) Ansaatflächen, insbesondere für Rasen, Wiesen oder Zwischenbegrünung, vorbereiten und ansäen g) Fertigstellungspflege durchführen h) Pflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken durchführen i) Landschaftspflegemaßnahmen durchführen

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
für die Fachrichtung **Garten- und Landschaftsbau**
- zeitliche Gliederung -

Erstes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildposition
lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Betriebsbildpositionen
lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen zu vermitteln.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit zu vermitteln.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildposition
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
lfd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen,
lfd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen zu vermitteln.
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildposition

lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen

unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,

lfd. Nr. 5 Ausführen vegetationstechnischer Arbeiten

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.1 Berufsbildung,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildposition

lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge

unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,

lfd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen,

lfd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,

lfd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,

lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildposition

lfd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,

lfd. Nr. 5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,

lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
fortzuführen.

SO ERREICHEN SIE UNS:

Leiter der Berufsbildung im Gartenbau:

Marcel-Alexander Janßen

Hogen Kamp 51

26160 **Bad Zwischenahn**

Telefon 04403 9796-36, Telefax 04403 9796-61

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Verwaltung: Fenja de Wall

Hogen Kamp 51

26160 **Bad Zwischenahn**

Telefon 04403 9796-42, Telefax 04403 9796-61

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Verwaltung: Ribana Posa

Heisterbergallee 12

30453 **Hannover**

Telefon 0511 4005-2404, Telefax 0511 4005-2400

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Heike Rasche

Wilhelm-Seedorf-Straße 1

29525 **Uelzen**

Telefon 0581 8073-145, Telefax 0581 8073-155

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Gesa Bokelmann

Außenstelle Stade/ Schloss Agathenburg

Hauptstraße 45

21684 **Stade**

Telefon 04141 5198-22, Telefax 04141 5198-13

So erreichen Sie uns per E-Mail:

[vorname.nachname]@lwk-niedersachsen.de



Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachbereich 5.4 Berufsbildung im Gartenbau

Hogen Kamp 51
26160 Bad Zwischenahn-Rostrup

Telefon: 04403 9796-0
Telefax: 04403 9796-61

E-Mail: berufsbildung.gartenbau@lwk-niedersachsen.de

www.lwk-niedersachsen.de